



EHC Basel AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 24-25/25663/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel Swiss League
EHC Basel AG - HC Rockets SA vom 01.10.2024
- 2) Fehlbare Club:** EHC Basel AG
- 3) Fehlbare Spieler:** **Nater Jens (150566)**
- 4) Sachverhalt:**
1. Bei 18:50 versetzte der Beschuldigte seinem Gegenspieler Check mit dem Knie. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Kneeing bestraft.
 2. Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf ein upgrade auf eine Spielsperre gestellt.
 3. Da der ER im Hinblick auf die bisherige Praxis zu Kneeing die Auffassung vertrat, dass für das Foul auch mehr als eine Spielsperre in Frage kommen könnte und um den Sachverhalt genauer abklären zu können, eröffnete er ein ordentliches Verfahren und sprach eine provisorische Spielsperre aus. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
 4. Innert Frist ging eine Stellungnahmen des Beschuldigten ein. Dieser führt zusammengefasst aus, dass er eine fairer Spieler sei, der nicht für solche Aktionen bekannt sei. Er habe einen korrekten Check anbringen wollen. Er habe das Bein nicht ausgefahren, sein Gegenspieler sei ausgewichen, weshalb es zum Kontakt Knie auf Knie gekommen sei. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:** In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:
1. Im Video ist ersichtlich, wie die Scheibe in die Rundung gespielt wird. Der Spieler von Bellinzona stoppt die Scheibe, macht ein paar Schritte in Richtung Ecke. Der Beschuldigte kommt mit viel Speed angefahren. Der Spieler von Bellinzona spielt die Scheibe an die Bande und will den Beschuldigten umlaufen. Dieser fährt frontal auf ihn zu und checkt ihn mit dem Knie gegen das Knie.
 2. Es liegt offensichtlich ein Kneeing (Regel 50 IIHF) vor. Zwar war der Check möglicherweise korrekt gedacht. Allerdings schuf der Beschuldigte durch seine breite Position und den frontalen Angriff eine grosse Gefahr. Frontale Checks bergen per se ein erhöhtes Gefährdungspotential, weil sie optimal getimt und sehr sauber ausgeführt werden müssen. Sobald das Timing nicht perfekt ist, besteht die erhebliche Gefahr, dass der Check missrät und gefährlich wird. Dies war vorliegend der Fall. Schaut man sich die Videobilder frame by frame an, so ist deutlich zu erkennen, dass der Beschuldigten sein Knie ausgefahren hat. Möglicherweise ist dies auch dem Umstand zuzuschreiben, dass er eine breite Skatingposition hatte. Gleichwohl muss er dafür besorgt sein, dass der Kontakt nicht mit dem Knie, sondern mit dem Oberkörper gegen den Oberkörper erfolgt.
 3. Der PSO beurteilt die Aktion als "Kategorie 1, eine Spielsperre". Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich des möglichen Strafrahmens kann auf Ziff. 6 und bezüglich der Strafzumessung bei CTH auf Ziff. 7 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen demnach Fouls, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Bewusst ausgeführte Checks mit erheblicher Rücksichtslosigkeit, erhöhter Fahrlässigkeit und erhöhter Wucht, die als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen, fallen mindestens in den Strafrahmen von 2-4 Spielsperren (Kategorie II).
 4. Bei einem frontalen Check muss das Timing perfekt sein um ihn sauber ausführen zu können. Trotz des schlechten Timings/Stellungsspiels entschloss sich der Beschuldigte gleichwohl noch einen Check anzubringen, den er nur anbringen konnte, weil er das Bein ausfuhr und breitbeinig stand, so dass der Kontakt Knie gegen Knie erfolgte. Pro Memoria: Ein Check ist mit dem Oberkörper/Hüfte gegen den Oberkörper/Hüfte des Gegenspielers auszuführen. Es wäre dem Beschuldigten ohne Weiteres zuzumuten gewesen den Check abzubrechen, bzw. sein Bein zurückzuziehen und den Gegenspieler passieren zu lassen, wenn er erkennt, dass ein korrekter Check nicht möglich ist. Dies tat der Beschuldigten nicht und schuf damit eine gefährliche Situation. Er kam auch mit viel Tempo angefahren und der Zusammenprall erfolgte sehr wuchtig. Damit scheidet Kategorie I aus. Der ER ordnet das Foul in die Kategorie II ein.
 5. Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im unteren Bereich des Strafrahmens von 2- 4 Spielsperren. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass er das Unrecht seiner Tat einsieht und sich dafür entschuldigt hat. Im Ergebnis sind damit zwei Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (CHF 680.00, höherer SL Tarif) beruht und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'020.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 2 Spiele gesperrt. Eine Sperre wurde bereits verbüsst.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'020.00 zu bezahlen.
 3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 330.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 330.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 330.00</u>

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 1'350.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 05. Oktober 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch